

Regularien zu den Vertretungs- und Stimmrechten in der Delegiertenversammlung
 (§ 8 der Satzung der Deutschen Sektion des RGRE)

d. Folgende kommunale Spitzerverbände und sonstigen kommunalen Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland haben in der Delegiertenversammlung je einen Delegierten:

1. **Vertretungsrechte**

a. Städte und Gemeinden haben in der Delegiertenversammlung:

- bis 30.000 Einwohner 2 Delegierte
- bis 100.000 Einwohner 3 Delegierte
- bis 500.000 Einwohner 4 Delegierte
- bis 1 Mio. Einwohner 6 Delegierte
- bis 5 Mio. Einwohner 8 Delegierte
- über 5 Mio. Einwohner 10 Delegierte

Auflistung siehe Anlage 1

b. Kreise haben in der Delegiertenversammlung:

- bis 100.000 Einwohner 2 Delegierte
- über 100.000 Einwohner 3 Delegierte

Auflistung siehe Anlage 2

c. Die sonstigen Gemeindeverbände haben in der Delegiertenversammlung:

- EUREGIO
 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 - Landschaftsverband Rheinland
 - Regionalverband FrankfurtRheinMain
 - Regionalverband Ruhr
 - Bezirk Unterfranken
 - Bezirk Mittelfranken
 - Bezirk Schwaben
- 2 Delegierte
- 3 Delegierte
- 3 Delegierte
- 2 Delegierte
- 3 Delegierte

- die drei Kommunalen Spitzerverbände auf Bundesebene
 - Deutscher Städtetag
 - Deutscher Landkreistag
 - Deutscher Städte- und Gemeindebund
- 19 Kommunale Spitzerverbände auf Landesebene
 - Städtetag Baden-Württemberg
 - Gemeindetag Baden-Württemberg
 - Landkreistag Baden-Württemberg
 - Bayrischer Landkreistag
 - Hessischer Städtetag
 - Hessischer Landkreistag
 - Hessischer Städte- und Gemeindebund
 - Niedersächsischer Städtetag
 - Niedersächsischer Landkreistag
 - Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen
 - Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
 - Städtetag Rheinland-Pfalz
 - Landkreistag Rheinland-Pfalz
 - Gemeinde und Städtebund Rheinland-Pfalz
 - Saarländischer Städte- und Gemeindetag
 - Landkreistag Sachsen-Anhalt
 - Sächsischer Landkreistag
 - Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- sonstige kommunale Vereinigungen
 - KPV - Bundesverband
 - KPV - Hessen
 - KPV - Niedersachsen
 - KPV - NRW
 - KPV - Rheinland - Pfalz
 - KPV - Saarland
 - KPV - Schleswig-Holstein
 - SGK - Bundesverband
 - SGK - NRW

d. Folgende kommunale Spitzerverbände und sonstigen kommunalen Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland haben in der Delegiertenversammlung je einen Delegierten:

- die drei Kommunalen Spitzerverbände auf Bundesebene

- Deutscher Städtetag
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund

- 19 Kommunale Spitzerverbände auf Landesebene

- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Bayrischer Landkreistag
- Hessischer Städtetag
- Hessischer Landkreistag
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Gemeinde und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag
- Landkreistag Sachsen-Anhalt
- Sächsischer Landkreistag
- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

- sonstige kommunale Vereinigungen

- KPV - Bundesverband
- KPV - Hessen
- KPV - Niedersachsen
- KPV - NRW
- KPV - Rheinland - Pfalz
- KPV - Saarland
- KPV - Schleswig-Holstein
- SGK - Bundesverband
- SGK - NRW

2. Stimmrechte / Stimmrechtsbündelung / Stimmrechtsübertragungen

- in der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme
- Mehrere Stimmrechte eines Mitglieds können auf bis zu einem Delegierten übertragen werden (Stimmrechtsbündelung; Formblatt A)
- Mitglieder, die keine eigenen Delegierten zur Delegiertenversammlung entsenden, können ihre Stimmrechte auf bis zu einen in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten eines anderen Mitglieds übertragen, dabei darf ein Delegierter höchstens 30 Stimmrechte ausüben (Stimmrechtsübertragung; Formblatt B)